BMF – IV/7 (IV/7)

1. Oktober 2006

BMF-010307/0020-IV/7/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8406, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Milch"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8406 (Ausfuhrerstattung Milch) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

© Bundesministerium für Finanzen

0. Übersicht

(1) Für die in Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die gemeinsame Marktorganisation angeführten Erzeugnisse kann bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, um den Unterschied zwischen den auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt herrschenden Preisen auszugleichen.

Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmungsland unterschiedlich festgesetzt werden, d.h. differenzierte Erstattung ist möglich. Wird die in Feld 7 der erteilten Ausfuhrlizenz AGREX mit Vorausfestsetzung der Erstattung verbindlich angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Erstattungsbetrags haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" zu entnehmen.

(2) Die folgenden Ausführungen beinhalten nur die Bestimmungen für die in Abs. 1 genannten Erzeugnisse, Nicht-Anhang I-Waren sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

(3) Bei der Ausfuhr bestimmter Käsesorten oder sonstiger Milcherzeugnisse in die USA kann der Exporteur eine Bescheinigung (Lizenz) zur Bestätigung vorlegen, deren Vorlage im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung ermöglicht. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob eine Erstattung beantragt wird.

(4) Für Schmelzkäse der Tarifposition 0406 30, der im aktiven Veredelungsverkehr unter Verwendung von Gemeinschaftserzeugnissen hergestellt wird, wird die Erstattung gemäß Art. 11 Abs. 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 nicht für den Schmelzkäse selbst, sondern für dessen Bestandteile gewährt. Wird der Schmelzkäse hingegen unter ausschließlichem Einsatz von Erzeugnissen hergestellt, die sich im freien Verkehr der Gemeinschaft befinden, so wird die Erstattung für den Schmelzkäse selbst gewährt.

1. Grundregeln

(1) Abweichend von den grundsätzlich geltenden Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsrichtlinien, insbesondere MO-8400, (Ausfuhrerstattung), MO-8441 (Bewilligung der Zahlung / AE) und MO-8501 (Lizenzen) gelten hinsichtlich der Erzeugnisse des Sektors Milch einige Sonderbestimmungen.

© Bundesministerium für Finanzen

(2) Die Erzeugnisse des Milchsektors, bei deren Ausfuhr eine Erstattung gewährt werden kann, sind in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 aufgeführt.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes und weiteren Anmerkungen (Fußnoten) können in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (Erstattungsnomenklatur) oder über den TARIC abgefragt werden.

(3) Ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, so gilt diese grundsätzlich nur für das mit dem zwölfstelligen Produktcode in Feld 16 der Lizenz bezeichnete Erzeugnis.

Abweichend von Uabs. 1 gilt eine Ausfuhrlizenz auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses, dessen zwölfstelliger Erzeugniscode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Erzeugniscode abweicht, wenn für beide Erzeugnisse derselbe Erstattungssatz gewährt wird und beide Erzeugnisse derselben in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 festgelegten Erzeugniskategorie angehören.

Abweichend von UAbs. 1 gilt eine Ausfuhrlizenz auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses, dessen zwölfstelliger Erzeugniscode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Erzeugniscode abweicht, wenn beide Erzeugnisse derselben in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 festgelegten Erzeugnisgruppe angehören.

2. Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

2.1. VO 853/2004 Identitätskennzeichen

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen (bis 31.12.2009) für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/ 2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

(1) Bei allen Milcherzeugnissen (außer Rohmilch) ist das Vorhandensein des so genannten Identitätskennzeichens (früherer Genusstauglichkeitskennzeichen) zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck mit folgenden Angaben (in Großbuchstaben):

Ovaler Stempel mit folgenden Angaben

oben: "AT" + die Zulassungsnummer des Betriebes
unten: Vermerk "EG"
oder
oben: "ÖSTERREICH" oder "AT"
mitte: Zulassungsnummer des Betriebes
unten: Vermerk "EG"

(3) Das Identitätskennzeichen kann auf dem Erzeugnis selbst, seiner Umhüllung oder auf dem Etikett dieser Umhüllung aufgebracht sein. Bei einzeln umhüllten und anschließend verpackten kleinen Erzeugnissen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den Letztverbraucher abgegeben werden, muss das Identitätskennzeichen auf der Verpackung aufgebracht sein.

(4) Im Zuge der Durchführung anrechenbarer Beschauen ist das Vorhandensein der Identitätskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. Anderenfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden!

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern).

2.2. Ausfuhr von Käse

2.2.1. Einhaltung des Mindest-Frei-Grenze-Preises

gestrichen

2.2.2. Erstattungsfähiges Gewicht

(1) Erstattung wird nur für die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge gezahlt. Überschreitet die ausgeführte Menge die angegebene Menge, so wird für den

Überschuss keine Erstattung gezahlt. Zu diesem Zweck trägt die Lizenz in Feld 22 folgenden Vermerk:

„Zahlung der Erstattung begrenzt auf die in den Feldern 17 und 18 genannten Mengen"

(2) Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen Gewichtes ist gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (Erstattungsnomenklatur) Folgendes zu beachten:

1. Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung (Salzlake) und Umschließungen:

a) Die Erstattung für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird für das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

b) Die Plastikfolie, das Paraffin, die Asche und das Wachs, die als Umschließung verwendet werden, gelten nicht als Teil des Nettogewichts des Erzeugnisses zum Zwecke der Erstattung.

c) Ist der Käse in einer Plastikfolie, die den Käse so umhüllt, dass sie fest mit der Oberfläche verbunden ist und die Käserinde ersetzt (sog. "Reifefolie") aufgemacht und umfasst das angegebene Nettogewicht das Gewicht der Reifefolie, so wird der Erstattungsbetrag um 0,5% gekürzt.

   Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller an, dass der Käse von einer "Reifefolie" umhüllt ist und ob das angegebene Nettogewicht das Gewicht der "Reifefolie" umfasst.

d) Ist der Käse in Paraffin oder Asche aufgemacht und umfasst das angegebene Nettogewicht das Gewicht des Paraffins oder der Asche, so wird der Erstattungsbetrag um 2% gekürzt.

   Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller an, dass der Käse von Paraffin oder Asche umhüllt ist und ob das angegebene Nettogewicht das Gewicht der Asche oder des Paraffins umfasst.

e) Ist der Käse in Wachs oder mit einer Folie, mit der der Käse nach der Reifung umschlossen wird (ablösbare Vakuumverpackung), aufgemacht, so muss der Antragsteller bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der Erklärung das Nettogewicht des Käses ohne das Gewicht des Wachses und der Folie angeben."

2. Milchfremde Bestandteile:

a) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile außer Gewürzen oder Kräutern, also insbesondere Schinken, Nüsse, Garnelen, Lachs, Oliven oder Rosinen, so wird der Erstattungsbetrag um 10 % gekürzt.

   Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, dass solche milchfremden Bestandteile zugesetzt sind.

b) Enthält das Erzeugnis Gewürze oder Kräuter wie insbesondere Senf, Basilikum, Knoblauch oder Oregano, so wird der Erstattungsbetrag um 1 % gekürzt.

   Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, dass Gewürze oder Kräuter zugesetzt sind.

c) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleiben die Zusätze von Kasein und/oder Kaseinaten und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen (ausgenommen Molkenbutter des KN-Codes 0405 10 50) und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

   Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob Kasein und/oder Kaseinate und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind und welches gegebenenfalls der Höchstgehalt der Zusätze von Kasein und/oder Kaseinaten und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen (gegebenenfalls unter Angabe des Gehalts an Molkenbutter) und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 je 100 kg Enderzeugnis ist.

d) Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind, wie Salz, Lab oder Schimmel.

2.2.2.1. Anrechenbare Beschau

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Warenkontrolle gemäß MO-8400 Abschnitt 2.2.9. anzuwenden, jedoch ist im Rahmen einer anrechenbaren Beschau von einer Bestimmung des erstattungsfähigen Gewichts abzusehen, da diese vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, im Rahmen einer buchmäßigen Prüfung im Nachhinein durchgeführt wird.

2.3. Ausfuhr von Schmelzkäse

2.3.1. Grundsätzliches

Bezüglich der Ausfuhr von Schmelzkäse der Unterposition 0406 30 der KN, der in der Gemeinschaft hergestellt und mit Ausfuhrerstattung exportiert wird, richtet sich die Berechnung der Erstattung danach, ob die Herstellung im aktiven Veredelungsverkehr oder unter ausschließlicher Verwendung von Erzeugnissen erfolgt, die sich im freien Verkehr der Gemeinschaft befinden.

2.3.2. Herstellung von Schmelzkäse im aktiven Veredelungsverkehr

(1) Wird mindestens ein Bestandteil zur Schmelzkäseherstellung im Wege des aktiven Veredelungsverkehrs in die Gemeinschaft eingeführt, so wird die Erstattung nicht für den ausgeführten Schmelzkäse selbst, sondern für seine erstattungsfähigen Bestandteile gewährt, soweit für diese der (nicht-präferenzielle) Ursprung der Erzeugnisse in der Gemeinschaft nachgewiesen wird.

(2) Zur Vorgangsweise betreffend das Verfahren der aktiven Veredelung und die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten siehe Richtlinie ZK-1140. Dem Ersatz der Einfuhrwaren durch äquivalente Erzeugnisse gemäß Art. 115 Zollkodex (ZK) steht aus erstattungsrechtlicher Sicht nichts entgegen. Es ist jedoch zu beachten, dass für die Ersatzwaren im Gegensatz zu den erstattungsfähigen Bestandteilen keine Erstattung gewährt wird.

(3) Bei der Wiederausfuhr des Schmelzkäses aus der aktiven Veredelung sind die Vorschriften der Arbeitsrichtlinie MO-8400 (Ausfuhrerstattung) zu beachten. Zusätzlich ist in Feld 31 oder auf einem Beiblatt eine Erklärung der Mengen und der Produktcodes der für die Herstellung des Schmelzkäses eingesetzten Bestandteile, getrennt nach Gemeinschafts- und Drittlandserzeugnissen, abzugeben (Herstellererklärung).

(4) Die Ausfuhrlizenzen lauten auf die Bestandteile des Schmelzkäses und enthalten in Feld 20 einen Hinweis auf Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009. Sie sind entsprechend den Angaben der Herstellererklärung abzuschreiben.

2.3.3. Herstellung von Schmelzkäse unter Verwendung von Gemeinschaftswaren

Erfolgt die Herstellung von Schmelzkäse unter ausschließlicher Verwendung von Erzeugnissen, die sich im freien Verkehr der Gemeinschaft befinden, so ergeben sich gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Erstattung keine Abweichungen. Die

Erstattung wird in diesem Fall also weiterhin für den ausgeführten Schmelzkäse gewährt, die Lizenzen sind folglich entsprechend den ausgeführten Schmelzkäsemengen abzuschreiben.

2.3.4. Codierung der Ausfuhranmeldung

Im Rahmen von e-zoll sind die folgenden Verfahrens- und Verfahrenszusatzcodes im SAD-Feld 37 der Ausfuhranmeldung hinsichtlich Erstattung von Schmelzkäse nach aktiver Veredelung anwendbar. Weiters sind ev. im SAD-Feld 44 „zusätzliche Information Codes" (Zusatzartencodes) anzugeben.

Folgende Kombinationen sind möglich:

SAD-Feld 37/1	SAD-Feld 37/2	Beschreibung/SAD-Feld 44
3151	550	Schmelzkäse Die Angabe eines der folgenden Zusatzartencodes ist nicht verpflichtend, jedoch möglich: 90017 Erstattungsbetrag 1.000,00 EURO oder mehr oder 90018 Erstattungsbetrag weniger als 1.000,00 EURO oder 90019 Sonstige (zusätzlich Angabe des Grundes)
3151	551	Ausfuhrlizenzpflichtige eingesetzte Produkte bei Schmelzkäse: Die Angabe des folgender Zusatzartencodes ist verpflichtend: 90020 Erstattungsfähiger Bestandteil von Position Nr. Die Angabe des folgender Zusatzartencodes ist zusätzlich möglich: 90019 Sonstige (zusätzlich Angabe des Grundes)
3151	552	Nicht ausfuhrlizenzpflichtige eingesetzte Produkte bei Schmelzkäse: Die Angabe des folgenden Zusatzartencodes ist verpflichtend: 90020 Erstattungsfähiger Bestandteil von Position Nr. Die Angabe eines der folgenden Zusatzartencodes ist zusätzlich verpflichtend: 90001 Nahrungsmittelhilfemaßnahmen (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 800/99 bzw. Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1520/2000 oder 90003 Gleichgestellte Lieferung (Art. 36 VO (EG) Nr. 800/99 bzw. Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1520/2000) oder 90007 Ausfuhr nach Helgoland (Art. 46 Abs. 1 VO (EG) Nr. 800/99 bzw. Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1520/2000) Die Angabe des folgenden Zusatzartencodes ist zusätzlich möglich: 90019 Sonstige (zusätzlich Angabe des Grundes)
3151	553	In kleinen Mengen eingesetzte Produkte bei Schmelzkäse: Die Angabe des folgender Zusatzartencodes ist verpflichtend: 90020 Erstattungsfähiger Bestandteil von Position Nr.

		Die Angabe des folgender Zusatzartencodes ist zusätzlich möglich: 90019 Sonstige (zusätzlich Angabe des Grundes)

2.4. Berechnung der Erstattung für gezuckerte Milcherzeugnisse

(1) Für gezuckerte Milcherzeugnisse beläuft sich die Erstattung auf die Summe der folgenden Elemente:

a) ein Element zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse und

b) ein Element zur Berücksichtigung der zugefügten Saccharose, höchstens jedoch ein Saccharosegehalt von 43% des vollständigen Erzeugnisses.

(2) Das Element gemäß Abs. 1 a) wird durch Multiplizieren des Grundbetrages der Erstattung (Erstattung je kg der im vollständigen Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse) mit dem Gehalt an Milcherzeugnissen bestimmt.

(3) Das Element gemäß Abs. 1 b) wird durch Multiplizieren des Grundbetrages der Erstattung, die bei Beantragung der Ausfuhrlizenz für die in Art. 162 Abs. 1 Buchstabe a) lit. iii) der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Erzeugnisse, sh. Arbeitsrichtlinie MO-8410 (Zucker) gilt, mit dem Saccharosegehalt von höchstens 43 % des vollständigen Erzeugnisses bestimmt.

2.5. Ausfuhr von Schmelzkäse aus der aktiven Veredelung

(1) Wird Schmelzkäse der Upos. 0406 30 der KN aus der aktiven Veredelung der Gemeinschaft ausgeführt, so kann die Ausfuhrerstattung nicht für den ausgeführten Schmelzkäse selbst, sondern nur für dessen Gemeinschaftsbestandteile gewährt werden.

(2) Da die Erstattung in diesem Fall für die Gemeinschaftsbestandteile gewährt wird, ist auch die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Erstattung ausgehend von diesen Bestandteilen zu prüfen. Das bedeutet, dass

- eine Erstattung auch dann für die Bestandteile des Schmelzkäses gewährt werden kann, wenn für die Ausfuhr von Schmelzkäse selbst generell oder für die tatsächliche Bestimmung keine Erstattung festgesetzt ist. Die Erstattung wird also gewährt, als wäre der Bestandteil in unverändertem Zustand ausgeführt worden. Somit ist für die einzelnen Bestandteile jeweils eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

- So kann zB für Molkenbutter in Schmelzkäse, der im Verfahren der aktiven Veredelung hergestellt worden ist, eine Erstattung gewährt werden, nicht jedoch für Molkenbutter in Schmelzkäse, der aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft ausgeführt wird.
- die Tatsache, ob es sich um eine einheitliche oder eine differenzierte Erstattung handelt, folglich ausgehend von den Erstattungssätzen für die Bestandteile, nicht jedoch von jenen für Schmelzkäse zu beurteilen ist.

(3) Soll der Schmelzkäse, der gemäß Abs. 1 aus der aktiven Veredelung ausgeführt wird, präferenzbegünstigt in ein Drittland eingeführt werden und entsteht daher eine Zollschuld gemäß Art. 216 ZK, so ist die Voraussetzung des Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 als gegeben anzusehen und die Berechnung der Erstattung hat auf der Grundlage der Gemeinschaftsbestandteile zu erfolgen.

Wird die aktive Veredelung hingegen aus anderen Gründen als aufgrund der Ausstellung eines Präferenznachweises abgerechnet, so gilt die Bedingung des Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 nicht als erfüllt und die Erstattung ist auf der Grundlage des ausgeführten Schmelzkäses zu gewähren.

3. VO 1187/2009 - Ausfuhr in bestimmte Drittländer

(1) Zwischen der Gemeinschaft und einigen Drittländern bestehen Abkommen, die bei der Ausfuhr in diese Länder eine besondere Behandlung von Gemeinschaftserzeugnissen ermöglichen.

Zur Inanspruchnahme dieser Begünstigungen im Drittland hat der Exporteur bei der Ausfuhrzollstelle bestimmte Dokumente (Bescheinigungen) vorzulegen, die von dieser auf Antrag des Exporteurs zu bestätigen sind.

(2) Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob für die abzufertigenden Erzeugnisse eine Ausfuhrerstattung festgesetzt oder beantragt wurde.

3.1. Ausfuhr von Käse in die USA

(1) Für Ausfuhren von Käse gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen von Kontingenten ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, die in Feld 20 Folgendes enthält:

- „Zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika: Kontingent für … (Jahr) — Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009."

(2) Bei der Ausfuhr von Käse gemäß Verordnung (EG) Nr. 296/2009 der Kommission vom 8. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die verwaltungsmäßige Unterstützung bei der im Rahmen der Kontingentierungsregelung vorgenommenen Ausfuhr von bestimmtem Käse, dem bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Behandlung zugute kommen kann, der der Definition „Swiss or Emmentaler cheese with eye formation" der Tarifstellen 0406.90.44 bis 0406.90.48 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States (einschließlich Puerto Rico und Hawaii)" entspricht, kann der Ausführer bei der Ausfuhrzollstelle eine Bescheinigung vorlegen, die dem im Anhang enthaltenen Muster entspricht. Ob der zur Abfertigung gestellte Käse den Bestimmungen des amerikanischen Tarifs entspricht, ist von der Abfertigungszollstelle nicht zu überprüfen.

Wird eine solche Bescheinigung vorgelegt, so sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Der Ausführer legt der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung vor. Die Ausfuhrzollstelle füllt das zu diesem Zweck auf dem Original vorgesehene Feld 10 aus und übergibt das Original dem Ausführer.

- Die Durchschrift ist an jenes Exemplar Nr. 1 der Ausfuhranmeldung haltbar anzuheften, das bei der Ausfuhrzollstelle bleibt.
- Die Bescheinigung gilt nur, wenn sie von der Zollstelle ordnungsmäßig abgezeichnet worden ist und nur für die Menge, die in der Bescheinigung angegeben ist. Eine Menge, die um höchstens 5% über die in der Bescheinigung angegebene Menge hinausgeht, gilt jedoch als im Rahmen dieser Bescheinigung ausgeführt.

© Bundesministerium für Finanzen

Anhang – Bescheinigung

1. Exporter	▶ CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF SWISS OR EMMENTALER CHEESE WITH EYE FORMATION TO THE UNITED STATES OF AMERICA ◀ No ORIGINAL
2. Consignee	3. Issuing authority

NOTES

A. This certificate must be made out in one original and at least two copies.

B. The description of the cheese must include the type in addition to any brand or trade name.

C. The original and one copy must be produced for certification to the customs office with which the export declaration is lodged.

D. The original must be produced to the customs authorities of the United States of America.

4. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of cheese	5. Gross mass (weight) in kg
	6. Net mass (weight) in kg
	7. Invoice(s) No(s)

8. THE ISSUING AUTHORITY hereby certifies that the cheese described above:

— was produced in the Community from raw materials of Community origin,

— is of sound and fair marketable quality.

Place and date:

(Signature) (Stamp)

9. CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY

Authorisation for the export to the United States of America of the cheese covered by this certificate has been given.

Export declaration:

— type:

— number:

— date of acceptance:

(Signature) (Stamp)

3.2. Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Kanada

(1) Bei der Einfuhr von bestimmtem Käse aus der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 nach Kanada besteht für eine bestimmte Menge eine Präferenzregelung. Um diese in Anspruch nehmen zu können, muss der Ausführer bei der Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhrlizenz vorlegen. Diese enthält folgende Vermerke:

- in Feld 7: "KANADA – CA";
- in Feld 20: „Käse zur Ausfuhr direkt nach Kanada. Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009. Kontingent für das Jahr …",

  oder

  „Käse zur Ausfuhr direkt/über New York nach Kanada. Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009. Kontingent für das Jahr ...".

  Falls der Käse über europäische Drittländer nach Kanada verbracht wird, müssen diese europäischen Drittländer anstelle von bzw. zusammen mit der Angabe New York aufgeführt werden;
  Falls der Käse über Drittländer nach Kanada verbracht wird, müssen diese Drittländer anstelle von bzw. zusammen mit der Angabe New York aufgeführt werden;
- in Feld 22: "ohne Ausfuhrerstattung"

(2) Eine Ausfuhrlizenz gemäß Abs. 1 darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung vorgelegt werden. Die Lizenz ist gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 abzuschreiben und zu bestätigen.

3.3. Ausfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik

(1) Die Einfuhr von Milchpulver aus der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 in die Dominikanische Republik ist im Rahmen eines Kontingents zu reduzierten Zollsätzen möglich. Um diese in Anspruch nehmen zu können, muss der Ausführer bei der Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhrlizenz vorlegen. Diese enthält Folgendes:

- in Feld 7: den Vermerk "Dominikanische Republik - DO" (das Feld "Ja" muss angekreuzt sein)
- in Feld 20: "Milchpulverkontingent für den Zeitraum 1.7.…—30.6.… gemäß Anhang III Anlage 2 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten

einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, dessen Unterzeichnung und vorläufige Anwendung mit dem Beschluss 2008/805/EG des Rates genehmigt wurde."

4. Sonstige Ausfuhren

entfällt

5. Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter EUR-Lex *oder* EUR-RIS*.*

Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (jährliche Änderung der Anhänge I und II)
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (sh. Abschnitt 2.1.)
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (sh. Abschnitt 2.1.)
Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen (bis 31.12.2009) für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/ 2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Verordnung (EG) Nr. 296/2009 der Kommission vom 8. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die administrative Unterstützung bei der im Rahmen der Kontingentierungsregelung vorgenommenen Ausfuhr von bestimmtem Käse, dem bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Behandlung zugute kommen kann (sh. Abschnitt 3.1.)
Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission vom 27. November 2009 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse